

# RS OGH 2000/8/30 6Ob167/00b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.2000

## Norm

AktG §114 Abs7

### Rechtssatz

§ 114 Abs 7 AktG lässt keine weiteren, durch die Satzung normierten Stimmrechtseinschränkungen zu, ermöglicht vielmehr nur die Erlassung besonderer Modalitäten der Stimmrechtsausübung. Schon die Formulierung "im Übrigen richten sich die Bedingungen und Form der Ausübung des Stimmrechts nach der Satzung" macht deutlich, dass es dabei um die (formale) Ausübung des Stimmrechts, nicht aber um die Festlegung sachlicher Voraussetzungen geht, unter denen das Stimmrecht (allenfalls auch im Widerspruch zu den übrigen Absätzen des § 114 AktG) gewährt oder versagt wird.

### Entscheidungstexte

- 6 Ob 167/00b  
Entscheidungstext OGH 30.08.2000 6 Ob 167/00b  
Veröff: SZ 73/131

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114150

### Dokumentnummer

JJR\_20000830\_OGH0002\_0060OB00167\_00B0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)